

nicht ausgeschlossen gewesen. Es erhielt an sich nicht mehr Rechte als jeder andere Staat. Die Krone Preussen nahm somit an und für sich im Reiche keine andere Stellung ein, als jeder andere deutsche Fürst. Aber dadurch, dass dann an Preussen die Kaiserwürde übertragen wurde, wurde der König von Preussen „Träger“ der Reichsgewalt, denn § 84 der Verfassung lautet: „Überhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Massgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.“

Weil nun die Reichsgewalt nicht von den Einzelstaaten als solchen repräsentiert, sondern als eine Staatsgewalt über den Einzelstaaten selbständig stehend konstruiert war, wurde hierdurch der König von Preussen den übrigen Fürsten unendlich überlegen. Allerdings kann, wie später noch eingehender dargelegt werden soll, trotzdem der Kaiser in § 84 der Verfassung als Träger der Reichsregierungsgewalt bezeichnet wird, eine monarchische Rechtsstellung des Kaisers im wahren, rechtlichen Sinne des Wortes wegen der Vorschriften der §§ 101 Abs. 2 und 196 Abs. 3 nicht anerkannt werden. Aber jedenfalls sind

---

staaten zu Reichsprovinzen zu machen, in der Sitzung vom 31. Oktober 1848 abgelehnt wurden: Stenogr. Ber. S. 2987. Aber wenn auch formell die Mediatisierung der Einzelstaaten in der Frankfurter Verfassung nicht ausdrücklich erklärt wurde, es konnte doch tatsächlich darüber kein Zweifel sein. Die Regierungen der grösseren deutschen Staaten jedenfalls wussten recht gut, um was es sich handelte, und in ihren Äusserungen zur deutschen Verfassungsfrage kamen sie immer wieder auf diesen wichtigsten Punkt zurück. Die Mehrheit des Parlaments aber wollte oder vielmehr konnte sich nicht überzeugen lassen.